

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten



(§ 5 Landesdatenschutzgesetz)

Geburten und Sterbefälle können veröffentlicht werden, wenn die Eltern des Kindes oder bei Sterbefällen die Angehörigen, in deren Auftrag die Bestattungsinstitute, ihr Einverständnis erklären. Durch die Verweigerung der Einwilligung entsteht kein Rechtsnachteil. Bei einem Wohnsitz in Wernau (Neckar) erfolgt die Veröffentlichung im „Wernauer Anzeiger“, bei einem Wohnsitz außerhalb Wernaus im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Wohnsitzgemeinde. Damit ist es auch anderen Presseorganen erlaubt, diese Mitteilungen zu veröffentlichen.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel. (für Rückfragen): _____

Geburt – Geb.-Reg. Nr.:

Name des Kindes	
Vornamen des Kindes	
Geburtstag und Ort	
Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.)	
Namen der Eltern	

Sterbefall – Sterbe-Reg. Nr.:

Name des Verstorbenen	
Vornamen des Verstorbenen	
Anschrift (PLZ, Ort, Str., Nr.)	
Datum und Ort des Sterbefalls	

Einwilligung

Hiermit ermächtige ich/wir die Stadt Wernau (Neckar) zur Veröffentlichung meiner/unserer hier benannten persönlichen Daten (Geburt, Sterbefall) im Mitteilungsblatt und im Internet. Bei Geburten sind beide Unterschriften der Sorgeberechtigten bzw. der Ehepartner notwendig.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)